



Vorlage Nr.: 01/SV/104/2021

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 19.04.2021
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 154.04

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	28.04.2021	

Gegenstand der Vorlage:

Fortführung der Linie 7 (NC-Bus)

a) Partielle Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen vom Landkreis Aurich auf die Stadt Norderney

Sachverhalt:

Auf Norderney besteht ein recht intensiver Busverkehr mit einer Vielzahl an Bussen. Dieses Angebot dient dazu, die Mobilität für Einheimische und Touristen sicherzustellen. Hierzu wurde im Jahre 1997 die Stadtbuslinie 7, auch NC-Bus genannt, eingeführt. Diese Linie stellt innerstädtischen ÖPNV gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dar, der als eigenständiges Angebot eine dauerhaft notwendige verkehrliche Funktion hat und insoweit öffentliche Verkehrsinteressen bedient. Dieser ganzjährige Busverkehr verbindet insbesondere die Nordhelmsiedlung mit den innerstädtischen öffentlichen Einrichtungen sowie den innerstädtischen Bereich mit dem Krankenhaus. Die Leistung auf der Linie umfasst ca. 25.000 Jahreskilometer.

Der NC-Bus (Linie 7) wird bislang durch die Staatsbad Norderney GmbH auf eigenwirtschaftlicher Genehmigungsbasis betrieben. Die hierfür erteilte einstweilige Erlaubnis endet am 31.08.2021. Tatsächlich erbracht wird die Verkehrsleistung von der Fa. Omnibus Fischer mit Sitz auf Norderney.

Künftig ist ein eigenwirtschaftlicher Betrieb jedoch nicht mehr möglich. Denn gemäß § 8 Abs. 4 PBefG sind nur noch solche Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Die Personenverkehrsdienste der Staatsbad Norderney GmbH werden allerdings auch durch Quersubventionierungen aus anderen Geschäftsbereichen des Staatsbades finanziert, die – ebenso wie unmittelbare Zahlungen aus öffentlichen Mitteln – als Ausgleichsleistungen im Sinne der vorgenannten Verordnung gelten. Deshalb ist eine Genehmigung der Verkehrsdienste nur noch gemäß § 8a PBefG unter Beachtung der Voraussetzungen der vorgenannten Verordnung möglich.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser VO dürfen öffentliche Ausgleichsleistungen für öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen eines sogenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages

gewährt werden, der von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben wird. Die Genehmigung nach dem PBefG kann von der Landesnahverkehrsgesellschaft also nur noch unter der Voraussetzung erteilt werden, dass ein solcher öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt.

Der Landkreis Aurich ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) der für sein Kreisgebiet zuständige Aufgabenträger für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem PBefG. Als Aufgabenträger ist der Landkreis Aurich gemäß § 4 Abs. 3 NNVG zugleich auch die "zuständige Stelle" im Sinne von § 4 S. 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr und gleichzeitig „zuständige Behörde“ im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die Stadt Norderney hingegen besitzt als kreisangehörige Gemeinde bislang noch keine eigenen Zuständigkeiten für lokale Personenverkehrsdienste nach dem NNVG. Sie sieht im Zusammenhang mit ihrem neuen Lebensraumkonzept die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung und den Weiterbetrieb der öffentlichen Personenbeförderungsleistung auf der Linie 7.

Der Landkreis Aurich und die Stadt Norderney sind sich darüber einig, dass der Auftrag zum Betrieb der NC-Buslinie in Zukunft durch die Stadt Norderney vergeben und über die Staatsbad Norderney GmbH finanziert werden soll. Deshalb soll künftig nur die Stadt Norderney für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zuständig sein. Zu diesem Zweck sollen ihr ausschließlich die mit der Finanzierung und Vergabe des NC-Busses zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden. Aus vorgenannten Gründen soll eine Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Gemäß § 4 Abs. 2 NNVG hat ein Landkreis einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist.

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die partielle Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen des Landkreises Aurich gemäß § 4 Abs. 1 und 2 NNVG zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung mit lokalen Personenbeförderungsleistungen nach dem PBefG auf die Stadt Norderney, und zwar durch Übergang der Befugnis, als zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr der NC-Bus-Linie auf der Insel Norderney zu ermöglichen.

Der Entwurf einer diesbezüglichen Zweckvereinbarung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit dem Landkreis Aurich.

Es bedarf hierzu eines Ratsbeschlusses gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG, denn es handelt sich um die Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig € Nein

jährlich €
Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung mit lokalen Personenbeförderungsleistungen wird einer partiellen Übertragung von Aufgabenträgerfunktionen des Landkreises Aurich, und zwar durch Übergang der Befugnis, als zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 4 NNVG sowie des § 8a/b PBefG in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr auf der NC-Bus-Linie zu ermöglichen, zugestimmt. Hierzu wird mit dem Landkreis Aurich eine entsprechende Zweckvereinbarung abgeschlossen.

Empfehlungsbeschluss

Ja

Nein

Der Bürgermeister

Ulrichs

Anlage(n):